

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER  
FIRMA MERCK KGaA  
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN  
"BVB - BAU"**

Stand: 23.August 2005

Präambel .....	1
§ 1 Vertragsgegenstand .....	2
§ 2 Vertragsgrundlagen .....	2
§ 3 Ausführung der Bauleistung; Unterlagen .....	2
§ 4 Abwicklung der Baustelle .....	5
§ 5 Preisermittlung, Vergütung .....	6
§ 6 Stundenlohnvergütung .....	6
§ 7 Urkalkulation .....	6
§ 8 Überstunden .....	7
§ 9 Abschlagsrechnungen .....	7
§ 10 Überzahlung .....	7
§ 11 Schlußrechnung .....	7
§ 12 Sicherheitsleistungen .....	8
§ 13 Bauzeitenplan .....	9
§ 14 Vertragsstrafe .....	10
§ 15 Abnahme .....	11
§ 16 Abtretung .....	11
§ 17 Gewährleistung .....	12
§ 18 Haftung, Gefahrtragung .....	12
§ 19 Nachunternehmer .....	13
§ 20 Verträge mit ausländischen Arbeitnehmern .....	14
§ 21 Sonstiges .....	14
Erklärung .....	16

**Präambel**

Die vorliegenden, besonderen Vertragsbedingungen der Merck KGaA gelten für die Beauftragung sämtlicher Bauleistungen. Die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen werden dem Auftragnehmer bereits bei der ersten Beauftragung übergeben und von diesem akzeptiert. Eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Merck KGaA (nachfolgend Merck genannt) beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausführung der Werkleistungen für das in dem jeweiligen Bestellschreiben der Firma Merck genannte Bauvorhaben/Gewerk entsprechend den nachstehenden Unterlagen, Bedingungen und Vereinbarungen und den Einzelheiten der nachfolgenden Bestimmungen.

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsgrundlagen.

## **§ 2 Vertragsgrundlagen**

Die auszuführende Leistung des Auftragnehmers wird nach Art und Umfang durch die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen und folgende weitere Unterlagen, die in der nachfolgenden Reihenfolge gelten, bestimmt:

- das Bestellschreiben der Firma Merck mit Leistungsverzeichnis, der Bauleistungsbeschreibung und den Vertragszeichnungen sowie sonstigen Vertragsunterlagen sowie den vorliegenden BVB's,
- wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das von der Firma Merck verfaßte Leistungsverzeichnis verbindlich,
- der Terminplan für die Übergabe der Ausführungspläne,
- der Termin- und Bauzeitenplan,
- Bestimmungen für die in der Firma Merck KGaA innerhalb der in Darmstadt und Gernsheim beschäftigten fremden Unternehmen und deren Mitarbeiter (*Fremdfirmenbestimmung*),
- die Bestimmungen der **VOB/B** und **VOB/C** in der neuesten Fassung,
- das Angebotsschreiben des Auftragnehmers.

## **§ 3 Ausführung der Bauleistung; Unterlagen**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die von der Firma Merck übergebenen Unterlagen für die Ausführung des Bauvorhabens vor Angebotsabgabe zu überprüfen, ob sie zur Beurteilung aller, die Planung und Kalkulation des Bauvorhabens beeinflussende Umstände hinreichend aussagefähig sind und vollständig übergeben wurden. Sollten bei der Überprüfung der übergebenen Unterlagen Fragen oder Unklarheiten für den Auftragnehmer auftauchen, verpflichtet sich der Auftragnehmer vor Angebotsabgabe auf diese die Firma Merck hinzuweisen.

(2) Soweit dem Auftragnehmer auch die Ausführungsplanung und/oder die Ausführung der Statik des Bauvorhabens übertragen worden sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer die für die Ausführungen dieser Leistungen jeweils erforderlichen weiteren Erkundigungen, Unterlagen, Angaben, Zeichnungen, Entscheidungen und Genehmigungen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind, selbst einzuholen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die bei der Firma Merck vorliegenden Bestandspläne (Kanal, Wasser, Stark- und Schwachstrom etc.) einzusehen.

Insbesondere bestätigt der Auftragnehmer, daß er bei der Erstellung der Ausführungsplanung bzw. der Statik des Bauvorhabens alle in Betracht kommenden Informationsmöglichkeiten ausgeschöpft wird.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Bauvorhaben bekannt werden, allen nicht am Bau beteiligten Dritten gegen-

über Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere gegenüber der allgemeinen Presse, Fachpresse, Rundfunk, Fernsehen etc.

Fotografieren ist auf der Baustelle nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Der AN ist nur berechtigt das jeweils beauftragte Bauobjekt oder die in diesem Zusammenhang erstellten Pläne als Referenzobjekt selbst zu nennen oder zu verwerten, wenn eine vorherige Zustimmung der Firma Merck eingeholt worden ist.

Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten sowie die von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten.

(4) Die Firma Merck benennt dem Auftragnehmer vor Aufnahme der beauftragten Leistung ihren Bauleiter (nachstehend „Koordinator“) genannt. Dieser Koordinator ist im Sinne der für die Baustellen geltenden Landesbauordnung (LBO) verantwortlich. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung die ihm obliegenden Leistungen die Anweisungen des Koordinators oder dessen Vertreters zu beachten.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zu den üblichen Zeiten einen Bauleiter einzusetzen. Der Bauleiter des Auftragnehmers ist namentlich vor Aufnahme der beauftragten Leistungen der Firma Merck zu benennen. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.

(6) Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers ist mit dem zur Leitung der Baustelle erforderlichen Vollmachten auszustatten und gilt als vom Auftragnehmer bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Bauvertrag entgegenzunehmen und abzugeben. Der Bauleiter des Auftragnehmers ist auch über den Inhalt der vorliegenden Vertragsbedingungen zu unterrichten.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich einen Baustellenbericht zu fertigen und der Firma Merck eine Ausfertigung wöchentlich fortlaufend auszuhändigen.

Der Baustellenbericht muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können, insbesondere muss der Baustellenbericht folgende Angaben enthalten:

- Wetterlage
- Anzahl der an diesem Tag auf der Baustelle tätigen Personen des Auftragnehmers
- die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten, angelieferten Materialien, An- und Abtransport
- sowie Einsatz der Gerätschaften
- besondere Vorkommnisse auf der Baustelle.

(8) Der Baustellenbericht wird täglich fortlaufend nummeriert und ist beim Auftragnehmer mindestens für die Dauer der Gewährleistungszeit aufzubewahren.

(9) Die Firma Merck ist, unbeschadet der uneingeschränkten Verantwortlichkeit des Auftragnehmers berechtigt, die Entwicklung des Bauvorhabens in der Planungs- und Ausführungsphase stets durch eigene Beauftragte, insbesondere einen beauftragten Projektleiter, zu überwachen und zu beeinflussen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem.

(10) Die Prüfungsfrist für übergebene Werk- und Ausführungspläne beträgt 10 Werktage nach Eintreffen der Unterlagen beim Auftraggeber.

(11) Der Ausführungen der Werkleistung des Auftragnehmers dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Firma Merck ausdrücklich durch den Stempel „Freigabe für die Ausführung“ gekennzeichnet und von der Firma Merck bzw. deren bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sind. Hiermit ist keine Übernahme der Verantwortlichkeit der ordnungsgemäßen Ausführung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer verbunden.

Werden durch das Vorlegen freizugebender Unterlagen terminliche- oder preisliche Vereinbarungen berührt, sind diese mit Vorlage der Unterlagen durch den Auftragnehmer bekannt zu geben. Ein Anspruch auf nachträgliche Vergütung nach erfolgter Freigabe besteht nicht.

(12) Unterlagen, die der Zustimmung oder Gegenzeichnung der Firma Merck bedürfen, sind dieser so rechtzeitig vorzulegen, daß keine Terminverzögerungen entstehen.

Auch nach Durchsicht der Pläne und sonstiger Unterlagen durch die Firma Merck oder von dieser beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung und Planung der Werkleistung beim Auftragnehmer.

(13) Der Auftraggeber hat das Recht für alle Bauteile, Materialien und Stoffe, die eingebaut werden, eine Bemusterung zu fordern.

In diesem Falle ist von dem Auftragnehmer eine Bemusterungsliste mit der Firma Merck bzw. dem beauftragten Architekten abzustimmen.

Bemusterungen sind für funktional zusammenhängende Positionen durchzuführen. Alle Muster sind durch den Auftragnehmer der Firma Merck so rechtzeitig vorzulegen, daß keine Verzögerung der Bauausführung entstehen kann.

Die durchzuführenden Bemusterungen werden nicht extra vergütet.

(14) Lassen der Leistungskatalog mit Baubeschreibung, die Vertragspläne oder andere Vertragsunterlagen für eine Leistung oder einen Teil einer Leistung statt eines bestimmten Produktes alternativ gleichwertige andere Produkte zu, so bedarf ein vom Auftragnehmer vorgesehene anderes Produkt der schriftlichen Zustimmung der Firma Merck, die in dessen billigem Ermessen steht. Eine Zustimmung durch die Firma Merck setzt in jedem Fall voraus, daß der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit des Alternativproduktes nachweist, und zwar so rechtzeitig, daß keine Verzögerung der Bauausführung entstehen kann.

(15) Sofern die Firma Merck Stoffe und/oder Bauteile beistellt, welche in Zusammenhang mit der geschuldeten Leistung Verwendung finden sollen, sind diese vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftragnehmers und auf Gefahr des Auftragnehmers zu lagern sowie als Eigentum der Firma Merck zu kennzeichnen und gekennzeichnet zu halten. Der Auftragnehmer hat über die beigestellten Stoffe und/oder Bauteile auf Verlangen der Firma Merck Unterlagen über die Verwendung des beigestellten Materials zu führen und alle Überschüsse an den der Firma Merck gehörenden Materialien diesem bei Fertigstellung der Vertragsarbeiten anzuzeigen und auszuhandigen.

(16) Besondere Vorkommnisse, namentlich Unfälle, sind der Firma Merck unverzüglich schriftlich vom Auftragnehmer zu melden.

(17) Der Auftragnehmer stellt die Firma Merck im Rahmen von dessen gesetzlicher Haftpflicht von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der Bautätigkeit beruhen frei, die schuldhaft durch

den Auftragnehmer verursacht worden sind. Die Freistellung gilt auch für Schäden an Nachbargrundstücken in Folge von Unterfangungs- und Verbauarbeiten, Baugrubenanschließungsmaßnahmen, Gründungsarbeiten, Wasserleitungsarbeiten und ähnlichem, die schuldhaft durch den Auftragnehmer verursacht worden sind.

#### **§ 4 Abwicklung der Baustelle**

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Platz zur Einrichtung der Baustelle zur Verfügung. Die Bereitstellung des Bauplatzes entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Vor Einrichtung der Baustelle ist der Firma Merck ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Mit der Einrichtung darf erst nach Prüfung und Zustimmung der Firma Merck begonnen werden. Sie ist so zu gestalten, daß andere Unternehmer in ihren Arbeiten möglichst nicht behindert werden.
- (3) Verlangt die Einhaltung der vereinbarten Termine Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, so ist es ausschließlich Sache des Auftragnehmers die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- (4) Strom- und Wasseranschlüsse werden dem Auftragnehmer von der Firma Merck kostenlos zur Verfügung gestellt. Telefonanschlüsse werden nur bei Kostenübernahme durch den Auftragnehmer eingerichtet. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht. Die vom Auftragnehmer eingeplanten Transportwege innerhalb des Betriebsgeländes sind mit der Firma Merck abzustimmen.
- (5) Den Anweisungen des Werkschutzes ist durch den Auftragnehmer unbedingt Folge zu leisten. Im Falle von unmittelbarer Gefahr hat auch der zuständige Betriebsleiter und der Koordinator der Firma Merck das Recht, die Einstellung von Arbeiten oder die Durchführung von unmittelbaren Schutz- und/oder Hilfsmaßnahmen ohne Hinzuziehung des Bauleiters der Firma Merck anzuordnen.
- (6) Abfälle, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers anfallen, werden grundsätzlich über die entsprechenden Fachstellen des Auftraggebers (ZRW im Werk Darmstadt, GU/AE im Werk Gernsheim) in Abstimmung mit der Bauleitung der Fa. Merck entsorgt. Ausgenommen sind Abfälle, die Eigentum des Auftragnehmers sind. Dazu gehören beispielsweise Verpackungen von Arbeitsmaterialien wie z.B. leere Farbeimer, defekte Geräte, Sperrmüll aus den fremdfirmeneigenen Gebäuden etc..  
Bauschutt und Bodenaushub sind - auch wenn sie unbelastet sind - Eigentum der Fa. Merck und über die oben genannten Fachstellen zu entsorgen. Detailregelungen zur Abfallentsorgung finden sich in den Fremdfirmenbestimmungen. Diese sind zu beachten.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten des Auftragnehmers am Bau sind die von der Firma Merck zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung gem. den vorstehenden Ziffern schuldhaft nicht nach, ist die Firma Merck nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, daß nach Ablauf dieser Frist Ersatzvorhaben auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführten werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
- (8) Im Bereich der Baustelle müssen nach Absprache mit dem Koordinator der Firma Merck, Bauschilder aufgestellt werden.
- (9) Bohr- und Stemmarbeiten dürfen durch den Auftragnehmer nur in Abstimmung mit der Firma Merck durchgeführt werden und sind der Firma Merck vor deren Ausführung anzuzeigen.

## **§ 5 Preisermittlung, Vergütung**

(1) Als Vergütung für die Durchführung sämtlicher Vertragsleistungen des Auftragnehmers gelten die in dem Bestellschreiben der Firma Merck genannten Preise.

(2) Da sich die ausgeschriebenen Massen auf der Grundlage einer Mengenschätzung ergeben, können auch noch Abweichungen bei den Massen während der Bauzeit eintreten. Die entgeltliche Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen gemäß dem vereinbarten Leistungsverzeichnis und dem tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Mit den Einheitspreisen sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten.

(3) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der ARGE oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE.

## **§ 6 Stundenlohnvergütung**

(1) Stundenlohnvertrag

Bei der Berechnung von Werkleistungen des Auftragnehmers im Stundenlohn gelten die im Bestellschreiben bestätigten Stundensätze bzw. die Verrechnungssätze der Rahmenvereinbarungen.

(2) Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten

Im übrigen sind Vereinbarungen über Stundenlohnarbeiten ausschließlich mit der Projektleitung der Merck selbst zu treffen.

(3) Abzeichnung von Stundenlohnzetteln

Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Architekten oder andere von dem Auftraggeber hierzu bevollmächtigte Personen und die damit verbundene Anerkennniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Der Architekt ist nicht befugt, im Hinblick auf Stundenlohnvereinbarungen für die Firma Merck Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der Auftragserteilung vorzunehmen, außer er legt eine schriftliche entsprechende Vollmacht der Firma Merck vor. Dies ist ausschließlich der Projektleitung der Firma Merck vorbehalten.

(4) Anzeige

Der Auftragnehmer muss Stundenlohnarbeiten vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Firma Merck anzeigen. Stundennachweise sind jeweils am nachfolgenden Werktag der Projektleitung der Firma Merck vorzulegen. Auf den Stundennachweisen müssen folgende Informationen aufgeführt sein:

- Name der eingesetzten Mitarbeiter
- Umfang der geleisteten Stunden
- verbrauchtes Material
- genaue Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Datum
- Projekt/Hauptauftrag
- Ort der Ausführung (z.B: Gebäude, Stockwerk, Raum etc.)

## **§ 7 Urkalkulation**

(1) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Firma Merck vor Ausführung der Arbeiten seine Urkalkulation für die vertraglichen Leistungen der Firma Merck in einem geschlossenen Um-

schlag zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Firma Merck darf die Urkalkulation nur im Einverständnis gemeinsam mit dem Auftragnehmer öffnen.

(2) Die Vorlage der Urkalkulation dient dazu, daß der Auftragnehmer auf Verlangen der Firma Merck seine Preisermittlung für die Preise und für die vertraglich vereinbarten Leistungen offen legen kann und somit die von ihm gestellten Nachträge für die Firma Merck nachvollziehbar darlegen kann.

### **§ 8 Überstunden**

Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten des Auftragnehmers sind zwingend vor Ausführung der Arbeiten bei der Projektleitung der Firma Merck schriftlich anzumelden. Die Vergütung für die zu leistenden Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten ist vor deren Ausführung mit der Firma Merck zu vereinbaren.

### **§ 9 Abschlagsrechnungen**

(1) Für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt in monatlichen Abständen Abschlagszahlungen zu fordern. Diese sollen nicht unter **Euro 5.000,00** liegen. Die Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 24 Werktage nach Eingang der Anforderung bei der Firma Merck fällig.

(2) Diese Abschlagsrechnungen sind prüfbar abzurechnen. Die Belege (Mengennachweise, Zeichnungen, Lieferscheine o.ä.) sind den Abschlagsrechnungen beizufügen. Massenermittlungen in Abschlagsrechnungen haben als steigendes Aufmaß zu erfolgen, d. h. sie umfassen den gesamten aktuellen Leistungsstand aller eingebauten Bauleistungen.

(3) Gelieferte, aber noch nicht eingebaute Materialien sind hierbei nicht zu berücksichtigen und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Abschlagsforderungen.

(4) Zahlungen auf Abschlagsrechnungen oder sonstige Abschlagszahlungen der Firma Merck sind in den Abschlagsrechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer auszuführen.

(5) Die Firma Merck kann auch gegenüber Abschlagsrechnungen Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln geltend machen.

(6) Zahlungen auf die Abschlagsrechnungen erfolgen stets unter Vorbehalt. Insbesondere stellen Zahlungen der Firma Merck auf vom Auftragnehmer gestellte Abschlagsrechnungen kein Anerkenntnis der Firma Merck hinsichtlich der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen dar.

### **§ 10 Überzahlung**

Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (vgl. § 818 Abs. 3 BGB) berufen.

### **§ 11 Schlußrechnung**

Die Schlußrechnung ist spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung und Abnahme der Leistung des Auftragnehmers einzureichen, die zugehörigen Originalunterlagen (z. B. Aufmäße, Stundenlohnachweise, Lieferscheine) sind beizufügen.

Die vom Auftragnehmer angebotenen Nachlässe werden bereits von den Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers abgezogen.

## **§ 12 Sicherheitsleistungen**

### **(1) Vertragserfüllungssicherheit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Firma Merck zur Absicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Leistungen eine Sicherheit in Höhe von **10 %** der Bruttoauftragssumme für die Vertragserfüllung zu leisten.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag und abgeschlossener Nachtragsvereinbarungen, insbesondere für die Sicherung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen und eines Anspruches der Firma Merck auf Zahlung einer schuldhaft verwirkten Vertragsstrafe.

- a. Bei Aufträgen, die die Gesamtauftragssumme von 100.000,00 € nicht erreichen, ist die Firma Merck berechtigt, die Sicherheit in Teilbeträgen und nicht nur in einem Betrag oder in bestimmten Beträgen einzubehalten. Die Firma Merck ist vielmehr berechtigt, von jeder Zahlung einen Einbehalt vorzunehmen. Die Firma Merck ist jedoch nur berechtigt die Zahlungen um höchstens **10 %** zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme in Höhe von **10 %** der Bruttoauftragssumme erreicht ist.

Allerdings steht weiterhin das Recht der Firma Merck, den Gesamteinbehalt auch einmalig in einer Summe von der vereinbarten bzw. geschuldeten Zahlung vorzunehmen.

Das Recht des Auftragnehmers den Sicherheitseinbehalt durch eine Bankbürgschaft abzulösen wird hiervon nicht berührt.

Die Firma Merck hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Abnahme und Stellung der vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche der Firma Merck zurückzugeben, es sei denn, daß Ansprüche der Firma Merck, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfaßt sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf die Firma Merck für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- b. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer bei Aufträgen mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 100.000,00 € eine Bankbürgschaft der Firma Merck von **10 %** der Brutto-Auftragssumme zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht bis zum 18. Werktag nach Vertragsabschluß (maßgebend ist insoweit der Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung) ist die Firma Merck berechtigt, von jeder Zahlung einen Einbehalt vorzunehmen. Die Firma Merck ist berechtigt den Einbehalt in Teilbeträgen und nicht nur in einem Betrag oder in bestimmten Beträgen vorzunehmen. Wird die Sicherheit in Teilbeträgen von den Zahlungen der Firma Merck einbehalten, so ist die Firma Merck berechtigt jeweils die Zahlungen um höchstens **10 %** zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

Die Firma Merck ist weiterhin berechtigt, den Gesamteinbehalt auch einmalig in einer Summe von der vereinbarten bzw. geschuldeten Zahlung vorzunehmen.

- c. Die Bankbürgschaftsurkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
  - die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
  - etwaig erhobene Ansprüche der Firma Merck befriedigt und
  - eine vereinbarte Sicherheit für die Gewährleistung geleistet hat.

## **(2) Abschlags- und Vorauszahlungssicherheit**

Soweit der Auftragnehmer Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bzw. für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereit gestellt worden sind gem. § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/B verlangt, ist die Firma Merck berechtigt, von dem Auftragnehmer vor der Abschlags- oder Vorauszahlung eine Bürgschaft in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung zu verlangen. Die Bürgschaftsurkunde zur Absicherung der Abschlagszahlungen wird auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

Die Bürgschaftsurkunde zur Absicherung der Vorauszahlung wird auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung der Firma Merck durch Anrechnung auf fällige Zahlungen der Firma Merck getilgt worden sind.

## **(3) Sicherheit für Mängelansprüche**

Der Auftragnehmer leistet an die Firma Merck eine Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche der Fa. Merck, sowie für die Erfüllung der Ansprüche der Fa. Merck gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz, Vertragsstrafe, Erstattung von Überzahlungen .

Als Sicherheit für die Mängelansprüche der Fa. Merck und die sonstigen vorstehend aufgeführten Ansprüche werden von der Firma Merck **5 %** der Bruttoschlußrechnungssumme einschließlich eventueller Nachträge einbehalten.

Der Auftragnehmer kann den Einbehalt des AG durch eine Bürgschaft ablösen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche der Fa. Merck wird auf Verlangen an den AN zurückgegeben bzw. ausgezahlt, wenn die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Gewährleistungsansprüche oder sonst etwaig entstandener Vertragsstrafe-, Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche des AG für die gem. § 7 Ziffer 3 Abs. 1 des vorliegenden Vertrages eine Sicherheit zu stellen war, erfüllt sind.

Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche der Firma Merck noch nicht erfüllt sind, darf die Fa. Merck einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Im übrigen gilt die VOB/B.

## **(4) Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

Die Erfüllungs-, Vorauszahlungs-, Abschlags- und Gewährleistungsbürgschaften sind als unbeschränkte, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaften einer europäischen Großbank, Sparkasse oder Versicherung nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB dem AG zu übergeben.

Die Bürgschaftserklärung muss die Bestimmung enthalten, daß der Gerichtsstand zur Durchsetzung des Bürgschaftsanspruches nach Wahl des AG der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz der Firma Merck ist. Die Kosten für die Bürgschaften hat der Auftragnehmer allein zu tragen.

## **§ 13 Bauzeitenplan**

(1) Die in dem Bestellschreiben der Firma Merck genannten Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen.

(2) Auf der Basis des Projektterminplanes der Firma Merck und der dort genannten Termine hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Eingang der Bestellung der

Firma Merck an den Auftragnehmer einen detaillierten Bauzeitenplan zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Dieser Bauablaufplan wird durch gegenseitige Unterzeichnung Vertragsbestandteil. Die in dem Bauzeitenplan aufgeführten Fristen sind ebenfalls Vertragsfristen.

(3) Der Bauzeitenplan gilt somit als verbindlich. Die dort enthaltenen Fristen gelten als zugesichert. Die in dem Bauzeitenplan enthaltenen Fristen und Termine sind Vertragsfristen und können

von der Firma Merck auf Antrag des Auftragnehmers angemessen verlängert werden, wenn abzusehen ist, daß ein für den Auftragnehmer unabwendbares Ereignis für eine wesentliche Verzögerung der Bautätigkeit führen wird.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet der Firma Merck jede eingetretene oder zu erwartende Unterbrechung der Bauarbeiten unverzüglich mitzuteilen, gleich aus welchem Grund sie erfolgt oder erfolgen soll.

Bei allen Vertragsänderungen, Mehr- oder Minderleistungen sind durch den Auftragnehmer die Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und Fristen zu untersuchen und Terminänderungen von dem Auftragnehmer der Firma schriftlich mitzuteilen.

Zur Vollendung der vertraglichen Leistungen gehört auch die Räumung der Baustelle und die Instandsetzung der durch die Inanspruchnahme während der Bauzeit etwaig beschädigten Flächen oder Bauteile wie z. B. beschädigter Verkehrsflächen.

(5) Alle Ausführungsfristen werden nach Werktagen berechnet.

#### **§ 14 Vertragsstrafe**

(1) Überschreitet der Auftragnehmer den in dem Bestellschreiben der Firma Merck genannten **Endfertigstellungstermin** des Bauvorhabens schuldhaft, ist von dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,2 % der Netto-Auftragssumme** für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen, um den der Endfertigstellungstermin überschritten wird.

(2) Soweit in dem Bestellschreiben der Firma Merck neben dem Endfertigstellungstermin für das jeweilige Bauvorhaben auch **Zwischenfristen** für in sich abgeschlossene Teilleistungen als vertraglich verbindliche Vertragsfristen vereinbart sind, ist von dem Auftragnehmer ebenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,1 % des jeweiligen Wertes der jeweils zum Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistungen** für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen, um den die Zwischenfrist überschritten wird. Der Wert der Teilleistung bemisst sich nach dem für die Teilleistung vereinbarten Netto-Auftragssumme.

(3) Die maximale Gesamtsumme der insgesamt anfallenden Vertragsstrafe ist auf **5 %** der Netto-Auftragssumme begrenzt.

Hinsichtlich des Höchstbetrages der zu verwirkenden Vertragsstrafe wird klargestellt, daß es sich um einen Höchstbetrag der insgesamt zu verwirkenden Vertragsstrafe - also sowohl bei Überschreitung der Zwischentermine als auch bei Überschreitung des Endfertigstellungstermins - handelt und nicht jeweils um gesonderte Höchstbeträge.

(4) Bei der Berechnung der Vertragsstrafe gelten die Samstage nicht als Werktage.

(5) Die auf vorangegangene schuldhaft nicht eingehaltene vereinbarte Zwischentermine verwirkten Vertragsstrafen des Auftragnehmers werden bei nachfolgenden Überschreitungen von Zwischenterminen in voller Höhe angerechnet, wenn die nachfolgenden Überschreitungen von Zwischenterminen gegenüber einer bereits vorangegangenen schuldhaften Überschreitung

eines pönalisierten Zwischentermins keine weitere, eigenständige Verzögerung darstellen, sondern lediglich die bereits bestehende Verzögerung fortsetzen.

Insbesondere wird die bei der Überschreitung der vereinbarten Teilfertigstellungstermine schuldhaft verwirkte Vertragsstrafe bei Überschreitung des Endfertigstellungstermins in voller Höhe angerechnet, wenn durch die fortgesetzte Verzögerung bei den vereinbarten Zwischenterminen auch der nachfolgende Endfertigstellungstermin überschritten wird und die Überschreitung des Endfertigstellungstermins gegenüber den bereits vorangegangenen schuldhaften Überschreitungen der Teilfertigstellungsfristen keine weitere eigenständige Verzögerung darstellt, sondern lediglich die bereits bestehende Verzögerung fortsetzt.

In diesem Fall ist von dem Auftragnehmer lediglich die gem. § 14 Ziffer 1 vereinbarte Vertragsstrafe für die schuldhafte Überschreitung des Endfertigstellungstermins in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme an die Firma Merck zu zahlen.

(6) Unabhängig von der Vertragsstrafe ist die Firma Merck berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen schuldhaften Verzuges mit der Ausführung der Bauleistung geltend zu machen, soweit der Verzugschaden die verwirkte Vertragsstrafe übersteigt.

(7) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden.

(8) Die vereinbarte Höchstgrenze von 5 % der Netto-Auftragssumme bei der Verwirkung von Vertragsstrafen gilt für die Berechnung sämtlicher Vertragsstrafeversprechen des Auftragnehmers, somit auch für das Vertragsstrafeversprechen des Auftragnehmers für den schuldhaften Verstoß gegen das Verbot von Wettbewerbsabsprachen.

## **§ 15 Abnahme**

### **(1) Förmliche Abnahme**

Nach Fertigstellung aller Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt, die in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Firma Merck den Termin der Abnahme mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und der Firma Merck zu der Abnahme einzuladen.

Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll in Gegenwart je eines bevollmächtigten Vertreters der Firma Merck und des Auftragnehmers anzufertigen. In dem Abnahmeprotokoll sind Einzelheiten der Abnahmehandlung festzuhalten (z. B. Ort, Zeit, Teilnehmer, Mängelfeststellung).

### **(2) Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten**

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten des Auftragnehmers werden entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 1 über die förmliche Abnahme mit einer verkürzten Ladungsfrist zum Abnahmetermin von 5 Tagen förmlich abgenommen.

## **§ 16 Abtretung**

(1) Der Auftragnehmer tritt hiermit an die dies annehmende Firma Merck sicherungshalber sämtliche gegenwärtigen und künftigen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Subunternehmer oder Lieferantenverträge ab, ohne daß dadurch die Eigenverantwortlichkeit des Auftragnehmers berührt wird.

(2) Die Firma Merck ist jederzeit zur Anzeige dieser Abtretung berechtigt. Soweit und so lange der Auftragnehmer seinen Gewährleistungsverpflichtungen nach diesem Vertrag ordnungsgemäß nachkommt, bleibt er jedoch im Innen- und Außenverhältnis ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Gewährleistungsansprüche selbst geltend zu machen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Wunsch der Firma Merck zusammen mit ihm oder seinem Beauftragten zur Abnahme Leistungsmessungen durchzuführen und die von ihm angefertigten Messprotokolle vorzulegen. Ferner müssen zum Zeitpunkt der Abnahme die Betriebsbeschreibung, Wartungs- und Bedienungsanweisungen, Revisionsunterlagen, Schaltpläne etc. lückenlos vorliegen.

(4) Das Bedienungspersonal der Firma Merck ist vor der Abnahme kostenlos durch den Auftragnehmer in die technische und wirtschaftliche Anlagennutzung einzuweisen.

Leistungsmessungen z. B. über Luftmengen, Temperatur und Feuchteverteilung sowie Luftgeschwindigkeiten, Lärmentwicklungen und Wirkungsgrade werden auf Wunsch des Auftraggebers von beiden Seiten gemeinsam durchgeführt. Über das Ergebnis wird ein Messprotokoll angefertigt.

(5) Der Leistungsnachweis kann auch noch nach erfolgter Abnahme, innerhalb der Gewährleistungsfrist von der Firma Merck verlangt werden, wenn die Zustands- oder Störgrößen zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vorhanden waren.

(6) Der Auftragnehmer hat der Firma Merck bei der Abnahme sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen (in CAD-Format) in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

### **§ 17 Gewährleistung**

Für die Gewährleistung gilt für alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen eine fünfjährige Verjährungsfrist. Für elektrische Bauteile gilt eine zweijährige Gewährleistungsfrist.

### **§ 18 Haftung, Gefahrtragung**

(1) Die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Versicherung muss den Bedingungen des Bauhaupt- und -nebegewerbes (einschließlich Tätigkeitsschäden und Mängelbeseitigungsnebenkosten) entsprechen und eine Deckungssumme von mindestens **€1 Mio.** für Personenschäden und **€1 Mio.** für Sachschäden jeweils je Schadensereignis aufweisen.

Die Gültigkeit der Police sowie eine Nachhaftung für den Gewährleistungszeitraum ist vom Versicherer durch Kopie der Police sowie des letzten Zahlungsbeleges nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus für das gesamte Bauvorhaben während der Dauer der Bauzeit eine Bauleistungsversicherung unter Einschluß des Feuerrisikos abzuschließen und sie während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Bei der Bauleistungsversicherung ist als Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden **€5 Mio.** je Schadensfall zu vereinbaren. Sämtliche Versicherungen werden auf Kosten des Auftragnehmers abgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Arbeitsaufnahme die entsprechenden Bestätigungen des Versicherers über das Bestehen der oben aufgeführten Versicherungen der Firma Merck nachzuweisen. Diese Bestätigung muss weiterhin die Verpflichtung des Versicherers beinhalten, die Firma Merck unverzüglich über Änderungen des Versicherungsschutzes des Auftragnehmers zu informieren.

(4) Ansprüche der Firma Merck gegenüber dem Auftragnehmer sind durch die Begrenzung der Versicherungssumme nicht eingeschränkt.

## **§ 19 Nachunternehmer**

### **(1) Beauftragung von Nachunternehmern**

Der Auftragnehmer versichert, daß er in seinem Betrieb für die Ausführungen der vereinbarten Leistungen eingerichtet ist und er die vereinbarten Leistungen in seinem Betrieb selbst ausführen wird.

Alle Subunternehmer, die der Auftragnehmer zu beauftragen beabsichtigt, sind - über die Zustimmungspflicht nach § 4 Nr. 8 VOB/B hinaus - der Firma Merck rechtzeitig vor Abschluß des Vertrages mit dem betreffenden Subunternehmer schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Verträgen mit den Subunternehmern ein eigenes Recht der Firma Merck - als Vertrag zugunsten Dritter - zu begründen, die Ablösung einzelner Mitarbeiter von Subunternehmern zu verlangen, wenn diese - auch nach Abmahnung - die Baustellenordnung oder andere einschlägige Sicherheitsbestimmungen der Firma Merck erheblich stören oder ihre Leistungen ungeeignet sind.

Die Firma Merck ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines Subunternehmers zu verlangen, wenn er im Falle eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zu dem Subunternehmer zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt wäre.

### **(2) Arbeitnehmerendegesetz**

Der Auftragnehmer versichert, daß er alle Verpflichtungen aus dem jeweils aktuellen Arbeitnehmerendegesetz nachkommen wird. Insbesondere versichert der Auftragnehmer, daß die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne aus den geltenden Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohns im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

Der Auftragnehmer versichert, daß er gem. dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in Verbindung mit dem Arbeitnehmerendegesetz, für die bei dem oben genannten Bauvorhaben eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer, die Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) ordnungsgemäß abführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Nachweis seiner oben genannten Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmerendegesetz entsprechende Erklärungen seiner Arbeitnehmer vor Ausführung der Werkleistungen der Firma Merck vorzulegen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, daß die beim Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer ihr Nettoentgelt erhalten. Das Nettogehalt umfaßt den Betrag, der nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bzw. entsprechende Anwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer auszuzahlen sind. Der Auftragnehmer bestätigt, die Auftragssumme so kalkuliert zu haben, daß die gewissenhafte Einhaltung der gesetzlichen, bauaufsichtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnung über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

- Beschäftigung von Ausländern ohne gültige Arbeitserlaubnis
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Schwarzarbeitengesetz

- Entsendegesetz zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung
- unberechtigte Gewerbeausübung.

Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen keine Schwarzarbeiter und illegale Arbeitskräfte zu beschäftigen und den Arbeitsschutz in allen Punkten zu beachten. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen seine oben genannten Verpflichtungen bzw. Zusicherungen steht der Firma Merck ein außerordentliches Kündigungsrecht des abgeschlossenen Werkvertrages zu.

Der Auftragnehmer bzw. die von ihm beauftragten Nachunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf der Baustelle täglich beschäftigten Arbeitskräfte zu führen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, daß diese Listen auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Die Firma Merck ist berechtigt, zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung während der Ausführung der vereinbarten Leistung auf der Baustelle die eingesetzten Arbeitskräfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschäftigung zu überprüfen.

Der Auftragnehmer weist deshalb vorsorglich seine Arbeitnehmer auf eine entsprechende Auskunfts- und Ausweispflicht gegenüber der Firma Merck hin.

Insbesondere haben alle Arbeitskräfte auf der Baustelle gültige Sozialversicherungsnachweise ständig mitzuführen und auf Verlangen der Firma Merck vorzuzeigen.

Ein Verstoß gegen die Einhaltung des tariflich festgelegten Mindestlohns im Baugewerbe durch den Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte Nachunternehmer stellt eine schwerwiegende Verletzung der Vertragspflichten aus dem vorliegenden Vertrag dar, die die Firma Merck zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen würden.

## **§ 20 Verträge mit ausländischen Arbeitnehmern**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefaßte Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 21 Sonstiges**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen der Firma Merck eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, seiner Krankenkasse, seiner Berufsgenossenschaft und seiner Haftpflichtversicherung beizubringen, die nicht älter als drei Monate sind.
- (2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, es sei denn, deren Unternehmen erfordert kein in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, sowie bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Darmstadt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und einem Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (4) Jede Änderung und Ergänzung zu dem mit der Firma Merck abgeschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch den wech-

selseitigen Austausch von Telefaxen, notarieller Bestätigungen und kaufmännischer Bestätigungsschreiben gewahrt.

- (5) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn der Vertrag lückenhaft und unklar sein sollte.
- (7) Der Auftragnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, daß er diese besonderen Vertragsbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen hat, und daß er sie im Falle einer Auftragserteilung als Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anerkennt.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet bestehende Unklarheiten hinsichtlich des Inhalts dieser besonderen Vertragsbedingungen vor deren Gegenzeichnung durch Rückfragen zu klären.

## ERKLÄRUNG

Hiermit erkennen wir die „Besonderen Vertragsbedingungen der Firma MERCK KGaA für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)“ vom 23.August 2005 für

den Auftrag Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ und  
(falls Sie diese Bedingungen mit einem Auftrag erhalten bitte ausfüllen und ankreuzen)

alle zukünftigen Aufträge

an.

Als Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift des AN)

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift)